

Praktikumsrichtlinie für den Diplomstudiengang Verkehrsingenieurwesen

Inhaltsübersicht

1 Geltungsbereich.....	1
2 Ziel des Praktikums.....	1
3 Dauer des Praktikums	1
4 Praktikumsstellen	2
5 Stellung der Studierenden im Betrieb / Praktikumsbetreuung.....	2
6 Prüfungsleistung und Nachweis des Praktikums	2
7 Inkrafttreten	3

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Ausgestaltung des Praktikums, das nach Modul VW-VI-1203 „Berufspraxis“ der Studienordnung des Diplomstudiengangs Verkehrsingenieurwesen der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ erforderlich ist.

2 Ziel des Praktikums

(1) Ziel des Praktikums ist es, dass die Studierenden exemplarisch das Betätigungsfeld, die einschlägige Arbeitswelt und das berufliche Umfeld der Verkehrsingenieurin bzw. des Verkehrsingenieurs kennenlernen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, sich im beruflichen Umfeld zu bewegen und sich produktiv in Berufsprozesse zu integrieren. Sie sollen grundlegende Verhaltensweisen in der arbeitsteiligen und ergebnisorientierten Berufspraxis im Verkehrsingenieurwesen und soziale Kompetenzen und kommunikative Fähigkeiten aufgrund der praktischen Tätigkeit und dem Austausch im Team und mit Führungskräften erlangen.

(2) Das Praktikum soll das Studienwissen ergänzen und vertiefen. Die Studierenden sollen insbesondere die Stellung und Verantwortung der Ingenieurin bzw. des Ingenieurs in der Berufspraxis kennenlernen und die betriebliche Organisation und das Unternehmensmanagement kennenlernen.

3 Dauer des Praktikums

(1) Es sind mindestens 12 Wochen mit jeweils 35 Arbeitsstunden je Woche anerkannte praktische Tätigkeit nachzuweisen. Alternativ kann das Praktikum auch in einer anderen Aufteilung der Arbeitsstunden auf Wochen absolviert werden, wenn dies mindestens 420 Praktikumsstunden ergibt. Die wöchentliche Arbeitszeit soll dabei der in den Praktikumsbetrieben üblichen Arbeitszeit entsprechen, jedoch nicht unter 20 Arbeitsstunden pro Woche betragen. Entstandene Fehlzeiten sind nachzuarbeiten.

(2) Das Praktikum kann auf mehrere Zeiträume aufgeteilt werden, sofern der kleinste Zeitraum 4 Wochen nicht unterschreitet.

(3) Wegen des besonderen Werts der praktischen Kenntnisse wird empfohlen, die praktische Ausbildung über das Pflichtpraktikum hinaus auszudehnen.

(4) Zur Studienorientierung wird empfohlen, bereits vor der Aufnahme des Studiums Erfahrungen im Berufsleben in Form eines Praktikums zu sammeln. Vor dem Studium absolvierte Praktikumszeiten können nicht angerechnet werden.

4 Praktikumsstellen

(1) Die Praktikumsstelle ist so auszuwählen, dass ein studienrichtungsbezogenes und breit gefächertes Praktikum ermöglicht werden kann. Es wird empfohlen, bereits vor Eintritt in den betreffenden Betrieb zu vereinbaren, in welcher Weise die verfügbare Zeit des Praktikums in unterschiedlichen Abteilungen und für unterschiedliche Aufgaben eingeteilt wird.

(2) Die Wahl eines geeigneten Betriebes bleibt den Studierenden selbst überlassen. Das Praktikum kann in jedem Industriebetrieb oder Dienstleistungsunternehmen sowie in Behörden, beispielsweise in Verkehrsunternehmen, Speditionen, im Luftverkehr, in Logistikunternehmen oder in Ingenieurbüros, geleistet werden, wenn eine Ausbildung im Sinne dieser Richtlinie gewährleistet wird. Nicht zulässig ist ein Praktikum in Handwerksbetrieben und Hochschuleinrichtungen sowie im eigenen oder familiären Betrieb.

(3) Die Praktika sollten wegen des Unfallversicherungsschutzes terminlich und inhaltlich zwischen den Praktikumsbetrieben und den Studierenden schriftlich vereinbart werden.

(4) Bei der Suche nach einer Praktikumsstelle können die Arbeitsagenturen, Industrie- und Handelskammern sowie Stellenbörsen helfen. Studierende, die trotz eigener Bemühungen keine Praktikumsstelle gefunden haben, können durch das Praktikumsamt unterstützt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Praktikumsstelle besteht nicht.

5 Stellung der Studierenden im Betrieb / Praktikumsbetreuung

Während des Praktikums unterstehen die Studierenden ohne Ausnahmen den Betriebsordnungen der jeweiligen Betriebe. Die Studierenden haben selbst darauf zu achten, dass die Ziele des Praktikums erreicht werden. Die Betreuung der Studierenden wird in den Betrieben in der Regel von einer Mentorin bzw. einem Mentor übernommen, die bzw. der entsprechend der Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes für eine sinnvolle Ausbildung im Sinne der Praktikumsrichtlinien sorgen soll.

6 Prüfungsleistung und Nachweis des Praktikums

(1) Teil der Prüfungsleistung des Moduls VW-VI-1203 ist eine unbenotete Hausarbeit im Umfang von 5 Stunden. Darin ist ein Praktikumsbericht anzufertigen, in dem die Organisation des Praktikums und des Praktikumsbetriebs, die Inhalte und wesentlichen Arbeitsergebnisse des Praktikums darzulegen sind und aus dem als Nachweis für das Praktikum Beginn und Ende des Praktikums, die Arbeitszeiten sowie eventuelle Fehltag hervorgehen. Der Umfang des Praktikumsberichts soll etwa 10 Seiten betragen. Es wird empfohlen, den Praktikumsbericht während des Praktikums anzufertigen. Die Kenntnisnahme des Berichts ist durch den Praktikumsbetrieb durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

(2) Der Praktikumsbericht (Gliederungsmuster siehe Anlage 2) und die Praktikumsbestätigung (Muster siehe Anlage 1) im Original sowie eine Kopie sind dem Praktikumsamt vorzulegen und werden als Prüfungsunterlage vertraulich behandelt. Die Kopie der Praktikumsbestätigung verbleibt im Praktikumsamt. Die Unterlagen sollten zur Anerkennung des Praktikums spätestens 12 Wochen nach dem letzten Arbeitstag im Praktikum eingereicht werden.

7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsrichtlinie wurde von der Studienkommission des Diplomstudiengangs Verkehrsingenieurwesen am 09.10.2023 beschlossen und ist bis auf Weiteres für alle Studierenden des Diplomstudiengangs Verkehrsingenieurwesen in der Studienordnung vom 07.07.2022 gültig.

Anlage 1: Muster für eine Praktikumsbestätigung

Anschrift der Praktikumsstelle

Bezeichnung:
Straße:
PLZ Ort:
Tel.:

Praktikumsbestätigung

Herr/Frau
(Name) (Vorname) (geb. am)

ist vom bis zum
zur praktischen Ausbildung im Rahmen des Hochschulstudiums wie folgt beschäftigt gewesen:

Art der Tätigkeit	Wochen bzw. Stunden
.....
.....
.....
.....
insgesamt

Die regelmäßige Arbeitszeit betrug: Stunden
Fehltage während des Praktikums: Tage

Bemerkungen zur Leistung und Führung (im Sinne eines qualifizierten Zeugnisses; ggf. Rückseite benutzen):

.....
.....
.....

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift) (Stempel)

Anlage 2: Gliederungsvorschlag für den Praktikumsbericht

1. Einleitung

(Einordnung des Praktikums in das Curriculum, wichtige Regelungen; Auswahl des Praktikumsbetriebs, ...)

2. Der Praktikumsbetrieb

(Branche, Unternehmensstruktur; Tätigkeitsfelder; Anzahl Mitarbeitende; ggf. wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahlen; ...)

3. Eigene Arbeitsstelle, Aufgaben und Ziele

(Abteilung, Unterabteilung und deren Aufgaben; eigene Aufgabenstellung(en) und deren Ziele und Einbindung; Betreuung; Arbeitszeiten; Arbeitsorganisation)

4. Absolvierte Tätigkeiten und Ergebnisse

(detaillierte Aufstellung des zeitlichen Ablaufs des Praktikums; Beschreibung der Tätigkeiten und der erreichten Ergebnisse, der angewendeten Methoden und Hilfsmittel (*Visualisierung mit Abbildungen, Diagrammen usw.*); Schwierigkeiten, Selbständigkeit.)

5. Fazit

(anwendbare Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Studium; Wert des Praktikums für das Studium; Schlussfolgerungen)

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

7. Erklärung

(„Ich erkläre, dass ich diesen Praktikumsbericht selbstständig verfasst habe und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe.“)

8. Kenntnisnahme des Betreuers im Praktikumsbetrieb

(Unterschrift und Stempel)

9. Anhänge

(ggf.)